

TURN- UND SPORTVEREIN
VORWÄRTS MYLAU
1891 E. V.



VEREINSSATZUNG

Vereinsatzung des TSV Vorwärts Mylau 1891 e. V.

Vom 08. Juni 2018

- §01 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §02 Zweck und Ziele
- §03 Vergütung für Vereinstätigkeit
- §04 Rechtsgrundlagen
- §05 Mitgliedschaft
- §06 Beendigung der Mitgliedschaft
- §07 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §08 Organe des Vereins
- §09 Mitgliederversammlung
- §10 Vorstand
- §11 Schatzmeister
- §12 Revisionskommission
- §13 Abteilungen
- §14 Jugendarbeit
- §15 Datenschutz
- §16 Ehrenmitglieder
- §17 Finanzierungsgrundsätze
- §18 Symbole des Vereins
- §19 Auflösung des Vereins
- §20 Inkrafttreten

§01 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Turn- und Sportverein Vorwärts Mylau 1891“ e.V.
2. Sitz des Vereins ist Reichenbach im Vogtland Ortsteil Mylau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§02 Zweck und Ziele

1. Der Verein trägt zur Förderung von Körperkultur und Sport bei und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitischer Neutralität und lehnt extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen ab.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen, sowie von Erwachsenen und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- u. Wettkampfsport verwirklicht. Der Zusammenschluss und die Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbstätigkeit gerichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§03 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Zahlung der Vergütungen für Vereinstätigkeiten nach § 03 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 enden bei Vertragsende bzw. können auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eingestellt werden.

§04 Rechtsgrundlage

1. Der Verein ist ein rechtsfähig eingetragener Verein.
2. Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er ist Mitglied des Landessportbundes sowie der Verbände, deren Sportarten in ihm betrieben werden und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an.
3. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
4. Der Vorstand wird für jeweils 3 (drei) Jahre gewählt.

§05 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Mitgliedern über 18 Jahren (ordentliche Mitglieder),
 - b. Mitgliedern über 18 Jahren als fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder,
 - d. Kindern und Jugendliche bis 18 Jahre.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person gem. §02 der Satzung als Mitglied angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Beschwerden zur Entscheidung der Abteilung entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§06 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. freiwilligen Austritt, der schriftlich erklärt werden muss. Der Vereinsaustritt ist zum Monatsende möglich und der jeweiligen Abteilungsleitung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
 - b. Einem vom Vorstand beschlossenen Ausschluss
 - wegen schuldhafter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins
 - wegen wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - wegen Tragens oder Verbreitens volksverhetzender oder anderer verfassungswidriger Symbole, Schriften oder Tonträger bei Veranstaltungen oder Anbringens entsprechender Symbole oder Parolen auf dem Vereinseigentum
 - wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung muss innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Vorstandsentscheidung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - c. den Tod

Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§07 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes geschäftsfähige Mitglied über 16 Jahre besitzt das Stimm- und Wahlrecht; jedes Mitglied über 18 Jahre ist in alle Ämter des Vereins wählbar. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Jedes Mitglied hat für die Dauer seiner Mitgliedschaft einen monatlichen Mitgliedsbeitrag gemäß der Betragsordnung zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen und überlassenen Anlagen im Rahmen des üblichen Sport- und Spielbetriebes und entsprechend dem Organisationsplan des Vereins zu benutzen.
4. Die benutzen Anlagen sind jederzeit pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, sowie Verunstaltung oder

Beschmutzung mit volksverhetzenden oder verfassungsfeindlichen Symbolen/Parolen haftet der Verursacher und trägt die Kosten der Beseitigung.

5. Jedes Mitglied verpflichtet sich darüber hinaus, den Verein nach besten Kräften bei der Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszweckes zu unterstützen und sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§08 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionskommission
 - Die Abteilungsleitungen

§09 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.
Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Berichte des Finanzverantwortlichen und der Revisionskommission
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes. Die Wahl des Finanzverantwortlichen/Schatzmeisters erfolgt einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden, wenn kein anders lautender Antrag der Mitgliederversammlung vorliegt.
 - d. Genehmigung des Haushaltplanes
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Entscheidung zu Aufnahmeanträgen nach §05, Ziff. 3
 - h. Berufungsentscheidung beim Ausschluss eines Mitgliedes nach §05, Ziff. 1b
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §15
 - j. Wahl der Mitglieder in vorgesehene Ausschüsse
 - k. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Termin legt der Vorstand fest.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, einzuberufen.
 - b. Die Einladung zur Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
 - c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung über die Vereinsabteilungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit dem Tag der persönlichen Übergabe der Einladung an das Mitglied.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. Der Vorstand beschließt oder
 - b. 25% der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen.
4. Mitgliederversammlung werden vom Vorstand einberufen
 - a. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - b. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.
 - c. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch eine offene Abstimmung beschließen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a. von jedem Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat
 - b. vom Vorstand.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sein.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur angestimmt werden, wenn diese mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3 Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte entsprechend der Satzung, insbesondere
 - Die Vorbereitung und Einberufung (inkl. Tagesordnung) der Mitgliederversammlungen
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Die Festsetzung der Beitrags- und Finanzordnung
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) nach § 26 BGB
 - Dem Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Finanzverantwortlichen/Schatzmeister
 - Dem Jugendwart
 - Dem Schriftführer
 - b) erweiterter Vorstand
 - Ausgewählten Abteilungsleitern
 - Weiteren verdienstvollen Vereinsmitgliedern, wenn diese nach Vorschlag in der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit) in den Vorstand gewählt werden. Die Gesamtzahl der

Vorstandsmitglieder ist auf 11 begrenzt, wobei die Anzahl der enthaltenen Stimmen ausschlaggebend ist.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 5 (fünf) Mitglieder , davon mindestens 3 (drei) des Vorstandes nach § 26 BGB, anwesend sind.
4. Der Verein wird rechtsverbindlich durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende.
5. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende einer Wahlperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung, in den Vorstand zu wählen.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt (mit Tagesordnung) im Normalfall mit einer Frist von mindestens 1 Woche ein.
8. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Vereinsmitglieder eingeladen werden, z. B.: Ehrenmitglieder, Abteilungsleiter, Revisionskommissionsmitglieder u.a.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer protokolliert, bzw. bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied und vom Protokollierenden und dem Vorsitzenden der Sitzung unterschrieben. Vorstandsmitglieder erhalten auf Anforderung eine Protokollkopie.
11. Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Zwecke Ausschüsse einzusetzen und diese mit erforderlichen Rechten zur Erfüllung der Aufgaben auszustatten.

§11 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das gesamte Vermögen, führt die Vereinshauptkasse und nimmt die Buchführung und Rechnungslegung vor.
2. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hat er rechtzeitig und ordnungsgemäß zu erfassen, einzubeziehen bzw. zu leisten. Vor jeder Zahlung zu Lasten des Vereinsvermögens ist eine Prüfung auf sachliche Richtigkeit erforderlich.
3. Der jährliche Kassenbericht ist vom Schatzmeister schriftlich vorzulegen.

§12 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission bestehend aus 3 (drei) gewählten Vereinsmitgliedern, ist für die Prüfung der Vereinshauptkasse und der Rechnungslegung zuständig.
2. Die Vereinshauptkasse ist spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung zu prüfen. Der Mitgliederhauptversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission können nicht dem Vorstand angehören.

§13 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind finanziell selbständig.
2. Jede Abteilung wählt eine Abteilungsleitung.
Diese besteht mindestens aus:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c. Abteilungskassierer
3. Die Abteilung hat eine eigene Kassenführung. Dem Schatzmeister ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewährleisten und der Jahresabschluss vorzulegen.
4. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter geführt und von Übungsleitern betreut.

§14 Jugendarbeit

1. Für die Überwachung der Arbeit mit der Vereinsjugend in allen Abteilungen ist der Jugendwart zuständig. Er ist über seine Tätigkeit dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung rechenschaftspflichtig.

§15 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, *die der Vorstand nach dem geltenden bundesdeutschen und europäischen Datenschutzgesetz.*

§16 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit.
3. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§17 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch die Finanzordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.
2. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Dafür gilt die Beitragsordnung des Vereins. Diese wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Verein finanziert sich durch:
 - a. Einnahmen, Spenden, Stiftungen
 - b. Einnahmen aus Sportveranstaltungen
 - c. Einnahmen aus Dienstleistungen, Sponsoring
 - d. Zuwendung, z. B. aus privaten, staatlichen oder öffentlichen Mitteln zur Sportförderung
4. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
5. Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§18 Symbole des Vereins

1. Der Verein führt ein eigenes Symbol, eigene Vereinsfarben und eigene Fahne.

§19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss muss von der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt 2 (zwei) Liquidatoren. Die Liquidatoren vertreten gemeinsam die Abwicklung der anstehenden Vereinsgeschäfte.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reichenbach im Vogtland (als juristische Person des öffentlichen Rechts) , die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige (insbesondere im Sinne von Breitensport) Zwecke zu verwenden hat.

§20 Inkrafttreten

1. Diese geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung am 08.06.2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Auerbach erfolgte unter der Reg.-Nr. VR 30 596 am 05.05.2009.